

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0705-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
10.03.2015	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
11.03.2015	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
12.03.2015	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
16.03.2015	Hauptausschuss	V			
23.03.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.

Bereichsleiter Bereich 0-1	Bereichsleiter Bereich 4-6	Beigeordneter Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
J. Schmidt Datum	J. Düllmann Datum	F. Motschull Datum	A. Tsalastras Datum	K. Wehling Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein
				Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0705-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [X] siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung

1. Anlass für eine Neufassung der Hauptsatzung

Seit der letzten grundlegenden Änderung der Hauptsatzung am 26.05.2008 sind mehr als sechs Jahre vergangen. Seitdem ist eine Anpassung an Änderungen der Gemeindeordnung NRW notwendig geworden. Gleichzeitig sollen an einigen Stellen der Hauptsatzung auch inhaltliche Änderungen vorgenommen werden. Und schließlich soll -wo möglich und sinnvoll- eine „Verschlankung“ des Ortsrechts erfolgen. Vereinzelt Änderungen hatte der Rat der Stadt bereits in seiner Sitzung am 30.06.2014 beschlossen (vgl. DS Nr. B/16/0098-01). Die Summe aller -insofern verbleibenden- Änderungen macht eine Neufassung der Hauptsatzung erforderlich.

2. Besondere Bemerkungen zu wesentlichen Änderungen

Alle Änderungen der Neufassung gegenüber der bisherigen Fassung sind in der als Anlage 1 beigefügten Synopse gegenübergestellt. Die Änderungen sind in der Synopse unter „Bemerkungen“ erläutert. Zur Begründung dieser Änderungen wird auf die Bemerkungen in der Synopse verwiesen. Zu einzelnen Änderungen werden die folgenden besonderen Bemerkungen ergänzt:

2.1. Zu § 2 Abs. 2 – Grenzen der Stadtbezirke

Nach § 35 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind kreisfreie Städte verpflichtet, das Stadtgebiet in nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn Stadtbezirke einzuteilen. Die näheren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln (§ 35 Abs. 4 Satz 1 GO NRW).

Die Grenzen der Stadtbezirke nach der bisherigen Fassung der Hauptsatzung wurden bereits im Jahre 1974/75 abweichend von den früheren Gemarkungsgrenzen für Alt Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld festgelegt. Mit dieser Neufassung sollen die Stadtbezirksgrenzen an die alten Gemarkungsgrenzen angepasst werden.

Dies hat zur Folge, dass zukünftig die Freiflächenareale des Kaisergartens, der Emscherinsel mit dem Stadion Niederrhein und der Wald Grafenbusch einen gemeinsamen Planungsraum in Zuständigkeit einer Bezirksvertretung (Alt Oberhausen) bilden werden.

Da Stadtbezirksgrenzen nur zum Ende der Wahlperiode des Rates geändert werden können (§ 35 Abs. 4 Satz 2 GO NRW), soll § 2 Abs. 2 mit Ablauf des 31.10.2020 (Ende der gegenwärtigen Wahlperiode) in der aus § 20 Abs. 4 ersichtlichen Fassung in Kraft treten (vgl. dazu § 20). Die Neufassung der Hauptsatzung soll unabhängig davon am 01.04.2015 in Kraft treten.

2.2. Zu § 6 – Bezirksvertretungen

Die jeweiligen Sitzzahlen der Bezirksvertretungen sollen gegenwärtig nicht geändert werden. Die Verwaltung wird jedoch im zweiten Halbjahr 2019, also rechtzeitig vor den Kommunalwahlen 2020, dem Rat auf Grund der im Jahre 2019 festzustellenden demographischen Strukturen in den Stadtbezirken (insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahlen) einen Vorschlag zu § 6 der Hauptsatzung unterbreiten.

2.3. Zu § 13 – Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Nach § 23 GO NRW sind die Einwohner vom Rat über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten, wobei die näheren Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung der

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0705-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten, in der Hauptsatzung zu regeln sind (§ 23 Abs. 2 Satz 2
55 GO NRW).
56 Die bisherige Bestimmung in § 13 soll enger an § 23 GO NRW angepasst und näher konkretisiert
57 werden: In Abs. 1 werden mögliche Formen der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
58 nach § 23 Abs. 1 GO NRW dargestellt. In Abs. 2 ist die Durchführung von Einwohnerversammlungen
59 (§ 23 Abs. 2 GO NRW) näher geregelt.

60 61 **2.4. Zu § 14 – Anregungen und Beschwerden**

62 Der bisherige § 14 wurde neuer Abs. 1 und enger an § 24 GO NRW angepasst. Dabei wurde der
63 bisherige Satz 2 gestrichen, da sich diese Regelung bereits aus der Regelung in § 24 Abs. 1 Satz 2
64 GO NRW („Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters
65 werden hierdurch nicht berührt.“) ergibt.

66 Im neuen Abs. 2 wurde ergänzend eine Regelung zu Bearbeitungsfristen getroffen. Die Einführung
67 einer solchen Fristenregelung führt zu einer größeren Bearbeitungssicherheit und damit -qualität im
68 Rahmen der Fertigung der in einem Fall des § 24 GO NRW erforderlichen Beschlussvorlage für den
69 Hauptausschuss. Vergleichbare Fristen sind auch in den ortsrechtlichen Bestimmungen anderer Städte
70 vorgesehen.

71 72 **2.5. § 15 – Auskunft und Akteneinsicht**

73 Der neugefasste § 15 enthält selbst keine eigenständige materiellrechtliche Regelung zu den Rechten
74 auf Auskunft (Abs. 1) und Akteneinsicht (Abs. 2 – 4). Beide Rechte sollen sich vielmehr in ihrem
75 Umfang nach der Regelung in § 55 GO NRW und nach den Regelungen in der Geschäftsordnung
76 richten.

77 78 **2.6. Zu § 17 – Ersatz des Verdienstausfalls und der Kinderbetreuungs-kosten, 79 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Fahrkosten-erstattung**

80 In Abs. 1 Satz 2 soll – entsprechend § 45 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz GO NRW – auch ein täglicher
81 Höchstsatz für den Verdienstausfall festgelegt werden.

82 Nach dem neuen Abs. 1 Satz 3 soll die Regelung über den Verdienstausfall auch für die Mitglieder des
83 Integrationsrates (§ 7) entsprechend gelten.

84 In Abs. 2 Satz 1 wurde die Beschränkung der notwendigen und nachgewiesenen
85 Kinderbetreuungskosten auf den Regelstundensatz nach Abs. 1 mangels Beschränkungsmöglichkeit
86 in § 45 Abs. 4 GO NRW gestrichen. Stattdessen sollen im neuen Abs. 2 Satz 2 die Höchstbeträge für
87 den Verdienstausfall in Abs. 1 für grundsätzlich entsprechend anwendbar erklärt werden. Diese
88 Beschränkung wird im Hinblick auf die Regelung in § 45 Abs. 4 Satz 2 GO NRW
89 („Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2
90 geleistet wird.“) für rechtlich zulässig gehalten; sie erlaubt gleichwohl bei Bedarf die Anerkennung von
91 mehr als zehn Stunden pro Tag.

92 Im Übrigen wurden lediglich redaktionelle Veränderungen vorgesehen.

93 94 **2.7. Zu § 20 – Inkrafttreten**

95 Nach Abs. 1 soll die neue Hauptsatzung der Stadt Oberhausen zum 01.05.2015 in Kraft treten. Die
96 Neuregelung der Bezirksgrenzen kann nach § 35 Abs. 4 Satz 2 GO NRW („Stadtbezirksgrenzen
97 können nur zum Ende der Wahlperiode des Rates geändert werden.“) zwingend erst zum Ende der
98 Wahlperiode (mit Ablauf des 31.10.2020) in Kraft treten.

99 100 **Anlagen**

- 101
102 Anlage 1: Synopsis der Hauptsatzung
103 Anlage 2: Hauptsatzung der Stadt Oberhausen
104 Anlagen 1 – 4 zur Hauptsatzung

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
--	---------------------------	-------------

<u>1. Abschnitt: Die Stadt und ihre Organe</u>	[Abschnittsüberschriften entfallen]	Redaktionelle Änderung
§ 1 Die Stadt und ihr Aufgabenbereich (1) Die Stadt Oberhausen ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat den Status einer kreisfreien Stadt. (2) Die Stadt Oberhausen erfüllt auf örtlicher Ebene in freier Selbstverwaltung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.	§ 1 Die Stadt und ihr Aufgabenbereich (1) Die Stadt Oberhausen ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat den Status einer kreisfreien Stadt. (2) Die Stadt Oberhausen erfüllt auf örtlicher Ebene in freier Selbstverwaltung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.	<u>Abs. 1:</u> Unverändert <u>Abs. 2:</u> Unverändert
§ 2 Stadtgebiet und Stadtbezirke (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt: Stadtbezirk Alt Oberhausen Stadtbezirk Sterkrade Stadtbezirk Osterfeld. (2) Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus dem als <u>Anlage 1</u> beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.	§ 2 Stadtbezirke (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt: Stadtbezirk Alt-Oberhausen Stadtbezirk Sterkrade Stadtbezirk Osterfeld. (2) Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus dem als <u>Anlage 1</u> beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.	<u>§ 2:</u> Überschrift geändert <u>Abs. 1:</u> „Alt Oberhausen“ nun mit Bindestrich <u>Abs. 2:</u> Unverändert
§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (1) Die Stadt führt ein Wappen. Das Aussehen des Wappens ergibt sich aus der als <u>Anlage 2</u> beigefügten Abbildung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. (2) Die Flagge der Stadt ist blau-weiß längsgeteilt. (3) Die Stadt führt ein großes Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Oberhausen“ sowie ein kleines Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Oberhausen“.	§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel (1) Die Stadt führt ein Wappen. Das Aussehen des Wappens ergibt sich aus der als <u>Anlage 2</u> beigefügten Abbildung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. (2) Die Flagge der Stadt ist blau-weiß längsgeteilt. (3) Die Stadt führt ein großes Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Oberhausen“ sowie ein kleines Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Oberhausen“.	<u>§ 3:</u> In <u>Überschrift</u> ist „und“ gestrichen <u>Abs. 1:</u> Text und Anlage 2 (Wappen) bleiben unverändert. <u>Abs. 2:</u> Unverändert <u>Abs. 3:</u> Unverändert
§ 4 Rat der Stadt (1) Der Rat besteht gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW aus den gewählten Ratsmitgliedern und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes). Die Ratsmitglieder führen die	§ 4 Rat der Stadt (1) Der Rat besteht gemäß § 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aus den gewählten Ratsmitgliedern und der Oberbürgermeisterin/dem Ober-	<u>Abs.1:</u> Die GO NRW wurde im vollen Wortlaut zitiert. Ansonsten ist der Text unverändert.

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
Bezeichnung Stadtverordnete. (2) Der Rat der Stadt ist als oberstes Organ der Stadt Oberhausen grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung zuständig. Er entscheidet über 1. alle nicht übertragbaren Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, 2. Verträge der Stadt Oberhausen mit Stadtverordneten, Mitgliedern der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sowie mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und mit leitenden Dienstkräften (§ 11 Abs. 2), soweit der Wert bzw. bei laufenden Leistungen der Jahreswert einen Betrag von 5.000 € übersteigt oder der Vertrag die Benutzung städtischer Anstalten und Einrichtungen zum Inhalt hat, 3. alle übrigen Angelegenheiten, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, dieser Hauptsatzung oder anderer Beschlüsse des Rates einem Ausschuss, den Bezirksvertretungen oder der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zustehen. (3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. (4) An den Ratssitzungen nehmen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Beigeordneten nach Maßgabe des § 69 Abs. 1 GO NRW teil.	bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes). Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Stadtverordnete. (2) Der Rat der Stadt ist als oberstes Organ der Stadt Oberhausen grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung zuständig. Er entscheidet über 1. alle nicht übertragbaren Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, 2. Verträge der Stadt Oberhausen mit Stadtverordneten, Mitgliedern der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sowie mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und mit leitenden Dienstkräften (§ 11 Abs. 2), soweit der Wert bzw. bei laufenden Leistungen der Jahreswert einen Betrag von 5.000 € übersteigt oder der Vertrag die Benutzung städtischer Anstalten und Einrichtungen zum Inhalt hat, 3. alle übrigen Angelegenheiten, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, dieser Hauptsatzung oder anderer Beschlüsse des Rates einem Ausschuss, den Bezirksvertretungen oder der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zustehen. (3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.	<u>Abs. 2:</u> Unverändert <u>Abs. 3:</u> Unverändert <u>Abs. 4:</u> Wegfall, da in § 69 Abs. 1 S. 1 GO NRW geregelt!
§ 5 Ausschüsse (1) Der Rat bildet die gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW und sonstigen gesetzlichen Vorschriften zwingend vorgeschriebenen Ausschüsse. Darüber hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. (2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse	§ 5 Ausschüsse (1) Der Rat bildet die gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW und sonstigen gesetzlichen Vorschriften zwingend vorgeschriebenen Ausschüsse. Darüber hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. (2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse	<u>Abs. 1:</u> Unverändert <u>Abs. 2:</u> Unverändert

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
werden in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die darin geregelten Entscheidungszuständigkeiten sind als Übertragung gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW anzusehen. (3) An den Ausschusssitzungen nehmen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Beigeordneten nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 Satz 1 GO NRW teil.	werden in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die darin geregelten Entscheidungszuständigkeiten sind als Übertragung gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW anzusehen. (3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW werden dem Planungsausschuss zugewiesen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW im Planungsausschuss können auf Beschluss des Planungsausschusses zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen im Übrigen bleiben unberührt.	<u>Bisheriger Abs. 3:</u> Wegfall, da in § 69 Abs. 2 GO hierzu zwingende Regelung enthalten ist. <u>Neuer Abs. 3:</u> Vergl. § 23 Abs. 2 DSchG NRW
§ 6 Bezirksvertretungen (1) Für jeden Stadtbezirk ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 GO NRW eine Bezirksvertretung zu wählen. (2) Die Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken haben folgende Sitze: Bezirksvertretung Alt Oberhausen 19 Sitze Bezirksvertretung Sterkrade 17 Sitze Bezirksvertretung Osterfeld 15 Sitze. (3) Die Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher führen die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister; ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Bezirksbürgermeisterin/ stellvertretender Bezirksbürgermeister. (4) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Bezirksvertretungen ergeben sich aus § 37 GO NRW und aus den als <u>Anlage 3</u> beigefügten Bezirksvertretungsrichtlinien, die Bestandteil dieser Hauptsatzung sind. Die	§ 6 Bezirksvertretungen (1) Für jeden Stadtbezirk ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 GO NRW eine Bezirksvertretung zu wählen. (2) Die Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken haben folgende Sitze: Bezirksvertretung Alt-Oberhausen 19 Sitze Bezirksvertretung Sterkrade 17 Sitze Bezirksvertretung Osterfeld 15 Sitze. (3) Die Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher führen die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister; ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Bezirksbürgermeisterin/ stellvertretender Bezirksbürgermeister. (4) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Bezirksvertretungen ergeben sich aus § 37 GO NRW und aus den als <u>Anlage 3</u> beigefügten Bezirksvertretungsrichtlinien, die Bestandteil dieser Hauptsatzung sind. Die	<u>Abs. 1:</u> Unverändert <u>Abs. 2:</u> Unverändert (Prüfung im 2. Halbjahr 2019, siehe Vorlage) <u>Abs. 3:</u> Unverändert <u>Abs. 4 Satz 1:</u> Unverändert Zu <u>Änderungen in Anlage 3</u> (Bezirksvertretungsrichtlinien): Siehe am Ende

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters bleiben unberührt. (5) In den Bezirksvertretungen sind Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner vorzusehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rates. (6) An den Sitzungen der Bezirksvertretungen nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 Satz 1 GO NRW teil. Sie/Er kann sich durch eine Beigeordnete/ einen Beigeordneten oder von einer anderen leitenden Dienstkraft (§ 11 Abs. 2) vertreten lassen (§ 36 Abs. 7 Satz 2 GO NRW).	Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleiben unberührt. (5) In den Bezirksvertretungen sind Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner vorzusehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rates. (6) An den Sitzungen der Bezirksvertretungen nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 Satz 1 GO NRW teil. Sie/Er kann sich durch eine Beigeordnete/ einen Beigeordneten oder von einer anderen leitenden Dienstkraft (§ 11 Abs. 2) vertreten lassen (§ 36 Abs. 7 Satz 2 GO NRW).	<u>Abs. 4 Satz 2:</u> Unverändert <u>Abs. 5:</u> Unverändert <u>Abs. 6:</u> Unverändert
§ 7 Integrationsrat (1) Zur Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Integrationsrat gebildet, der aus 31 Mitgliedern besteht. (2) Der Integrationsrat setzt sich wie folgt zusammen: 1. aus 21 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW gewählt werden, 2. aus 10 Mitgliedern, die vom Rat aus seiner Mitte nach den für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen der GO NRW bestellt werden. (3) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates sind in der entsprechenden, vom Rat beschlossenen Wahlordnung festgelegt. (4) Zur Erledigung seiner Aufgaben verfügt der Integrationsrat über eine eigene Geschäftsstelle.	§ 7 Integrationsrat (1) Zur Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Integrationsrat gebildet, der aus 31 Mitgliedern besteht. (2) Der Integrationsrat setzt sich wie folgt zusammen: 1. aus 21 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW gewählt werden, 2. aus 10 Mitgliedern, die vom Rat aus seiner Mitte nach den für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen der GO NRW bestellt werden. (3) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates sind in der entsprechenden, vom Rat beschlossenen Wahlordnung festgelegt. (4) Zur Erledigung seiner Aufgaben verfügt der Integrationsrat über eine eigene Geschäftsstelle.	<u>Abs. 1:</u> Unverändert <u>Abs. 2:</u> Unverändert <u>Abs. 3:</u> Unverändert <u>Abs. 4:</u> Unverändert

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
§ 8 Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und ihre/seine ehrenamtliche Stellvertretung (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird gemäß § 65 GO NRW von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählt. Sie/Er ist für die Leitung der gesamten Verwaltung verantwortlich (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). (2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, aus dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung, die auch als Übertragung im Sinne des § 41 Abs. 2 Satz 1 anzusehen ist. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Angelegenheiten bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR. (3) Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters, die diese/diesen bei der Leitung der Ratssitzungen und in repräsentativen Angelegenheiten vertreten. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“.	§ 8 Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und ihre/seine ehrenamtliche Stellvertretung (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird gemäß § 65 GO NRW von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählt. Sie/Er ist für die Leitung der gesamten Verwaltung verantwortlich (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). (2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, aus dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Angelegenheiten bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR. (3) Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters, die diese/diesen bei der Leitung der Ratssitzungen und in repräsentativen Angelegenheiten vertreten. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“.	<u>Abs. 1:</u> Unverändert <u>Abs. 2:</u> Satz 1: Wegfall des Halbsatzes 2 („die auch als Übertragung im Sinne des § 41 Abs. 2 Satz 1 anzusehen ist“).
§ 9 Beigeordnete (1) Der Rat der Stadt wählt sechs Beigeordnete. (2) Eine Beigeordnete/ein Beigeordneter wird vom Rat zur allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters bestellt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Diese/dieser trägt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“.	§ 9 Beigeordnete (1) Der Rat der Stadt wählt sechs Beigeordnete. (2) Eine Beigeordnete/ein Beigeordneter wird vom Rat zur allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters bestellt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Diese/dieser trägt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“.	<u>Abs. 1:</u> Unverändert <u>Abs. 2:</u> Unverändert

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
(3) Eine Beigeordnete/ein Beigeordneter wird vom Rat als Stadtkämmerin/Stadtkämmerer bestellt (§ 71 Abs. 4 GO NRW).	(3) Eine Beigeordnete/ein Beigeordneter wird vom Rat als Stadtkämmerin/Stadtkämmerer bestellt (§ 71 Abs. 4 GO NRW).	<u>Abs. 3:</u> Unverändert
§ 10 Verwaltungsvorstand (1) Die Beigeordneten bilden zusammen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister den Verwaltungsvorstand (§ 70 Abs. 1 GO NRW). (2) Der Verwaltungsvorstand hat insbesondere bei den in § 70 Abs. 2 GO NRW genannten Angelegenheiten mitzuwirken. (3) Der Verwaltungsvorstand wird regelmäßig von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister einberufen; die Mitglieder des Verwaltungsvorstands sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten (§ 70 Abs. 3 GO NRW). (4) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister (§ 70 Abs. 4 Satz 1 GO NRW).	§ 10 Verwaltungsvorstand (1) Die Beigeordneten bilden zusammen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister den Verwaltungsvorstand (§ 70 Abs. 1 GO NRW). Die Gleichstellungsbeauftragte soll an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes teilnehmen. Über die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister. (2) Der Verwaltungsvorstand wird regelmäßig von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister einberufen; die Mitglieder des Verwaltungsvorstands sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten (§ 70 Abs. 3 GO NRW). (3) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister (§ 70 Abs. 4 Satz 1 GO NRW).	In <u>Abs. 1</u> ist <u>Satz 1</u> unverändert (entspricht § 70 Abs. 1 GO und kann nicht erweitert werden). <u>Satz 2</u> ordnet grundsätzlich die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an. <u>Satz 3</u> soll die Teilnahme weiterer Personen ermöglichen (Entscheidung OB). <u>Bisheriger Abs. 2:</u> Wegfall, da bereits in § 70 Abs. 2 GO geregelt. <u>Abs. 2 entspricht unverändert dem früheren Abs. 3:</u> <u>Neuer Abs. 3</u> entspricht dem bisherigen Abs. 4 und § 70 Abs. 4 GO.
§ 11 Führungskräfte und leitende Dienstkräfte (1) Führungskräfte (Bedienstete in Führungsfunktionen) sind Leiterinnen/ Leiter von Organisationseinheiten, die der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister oder einer/ einem Beigeordneten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer/ eines persönlichen Referentin/ Referenten oder Presse- referentin/ Pressereferenten (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).	§ 11 Führungskräfte und leitende Dienstkräfte (1) Führungskräfte (Bedienstete in Führungsfunktionen) sind Leiterinnen/ Leiter von Organisationseinheiten, die der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister oder einer/ einem Beigeordneten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer/ eines persönlichen Referentin/ Referenten oder Presse- referentin/ Pressereferenten (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).	<u>Abs. 1:</u> Unverändert

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne der GO NRW sind die Beigeordneten, die Werkleiterinnen/Werkleiter und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter, die Führungskräfte und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter.	(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne der GO NRW sind die Beigeordneten, die Dezernenten, die Gleichstellungsbeauftragte, die Werkleiterinnen/Werkleiter und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Führungskräfte und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter.	In <u>Abs. 2</u> ist eingefügt: „die Dezernenten, die Gleichstellungsbeauftragte“ (Anpassung).
<u>2. Abschnitt: Verfahrensregelungen</u>	[Abschnittsüberschriften entfallen]	Redaktionelle Änderung
§ 12 Gleichstellung von Frau und Mann (1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist auch eine Aufgabe der Stadt Oberhausen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellt die Stadt gemäß § 5 Abs. 2 GO NRW und § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese ist hauptamtlich tätig; ihre dienstliche Stellung richtet sich nach § 16 LGG. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene entsprechend dem LGG darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern. Zu diesem Zweck ist die Gleichstellungsbeauftragte für alle frauen- und gleichstellungsrelevanten Fragen zuständig. (3) Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 5 GO und aus den Vorschriften des LGG.	§ 12 Gleichstellung von Frau und Mann (1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist auch eine Aufgabe der Stadt Oberhausen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellt die Stadt gemäß § 5 Abs. 2 GO NRW und § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese ist hauptamtlich tätig; ihre dienstliche Stellung richtet sich nach § 16 LGG. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene entsprechend dem LGG darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern. Zu diesem Zweck ist die Gleichstellungsbeauftragte für alle frauen- und gleichstellungsrelevanten Fragen zuständig. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 5 GO und aus den Vorschriften des LGG.	<u>Abs. 1:</u> Unverändert <u>Abs. 2 Sätze 1 und 2</u> sind unverändert. Satz 3 angefügt, der dem früheren Abs. 3 entspricht. Früherer Abs. 3 ist gestrichen und ist in Abs. 2 als Satz 3 eingefügt.
§ 13 Unterrichtung von Einwohnerinnen und Einwohnern (1) Die Einwohnerinnen/Einwohner werden in allgemein bedeutsamen Angelegenheiten über Grundlagen, Ziele und Zwecke der Vorhaben und Planungen in der Regel in Versamm-	§ 13 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden gemäß § 23 Abs. 1 GO NRW über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde vom Rat unterrichtet. Sie	<u>Überschrift:</u> „der“ statt „von“ (wie in § 23 GO) <u>Abs. 1:</u> Satz 1: Verweis auf § 23 Abs. 1 GO Satz 3: Formen der Unterrichtung

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
lungen für Einwohnerinnen/ Einwohner unterrichtet. Sie erhalten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Durchführung der Versammlungen wird den Bezirksvertretungen übertragen. (2) Andere allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt werden durch Mitteilungen an die Medien, durch Briefe an Einwohnerinnen und Einwohner oder durch sonstige Publikationen bekannt gemacht.	erhalten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Unterrichtung erfolgt durch Einwohnerversammlungen, durch Einwohnerbriefe, durch Medienveröffentlichung oder in anderer geeigneter Form; über die Form der Unterrichtung entscheidet der Rat. (2) Soweit der Rat zur Unterrichtung gemäß § 23 Abs. 2 GO NRW Einwohnerversammlungen anberaumt, die auf einen Stadtbezirk beschränkt sind, wird die Durchführung der Versammlungen den Bezirksvertretungen übertragen. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch die Bezirksbürgermeister in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister. Die Ergebnisse der Erörterungen sind zu protokollieren und dem Rat bei einer Entscheidung vorzulegen.	<u>Abs. 2:</u> Nähere Einzelheiten zur Durchführung von Einwohnerversammlungen
§ 14 Anregungen und Beschwerden Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW werden, wenn die Angelegenheit in die Entscheidungszuständigkeit des Rates oder eines Fachausschusses fällt, durch den Hauptausschuss erledigt. Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit einer Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters fallen, werden durch diese erledigt.	§ 14 Anregungen und Beschwerden (1) Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW werden, wenn die Angelegenheit in die Entscheidungszuständigkeit des Rates oder eines Fachausschusses fällt, durch den Hauptausschuss erledigt. (2) Anregungen und Beschwerden, die bis vierzehn Tage vor der Sitzung des Hauptausschusses eingehen, werden in der nächsten Sitzung, im übrigen in der übernächsten Sitzung behandelt.	<u>Abs. 1:</u> Entspricht dem bisherigen Satz 1. Bisheriger Satz 2 entfällt wegen § 24 Abs. 1 Satz 2 GO. <u>Abs. 2:</u> Neu eingefügt. (S. Ratsvorlage)
§ 15 Auskunft und Akteneinsicht (1) Jede/Jeder Stadtverordnete kann von der Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister verlangen, Auskunft über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu erhalten oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen; in Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist deren Mitglied in gleicher Weise berechtigt und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister verpflichtet (§ 55 Abs. 1 GO NRW).	§ 15 Auskunft und Akteneinsicht (1) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen haben nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO NRW und der Geschäftsordnung ein Recht auf Auskunft gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister.	<u>Abs. 1 betrifft das Auskunftsrecht</u> und ist sprachlich neu gefasst. Das Auskunftsrecht in Angelegenheiten der Bezirksvertretung ist in § 55 Abs. 1 Satz 3 GO besonders geregelt.

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
(2) Der Rat, von ihm benannte Stadtverordnete sowie jede/jeder Stadtverordnete und jedes Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses haben ein Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 bis 5 GO NRW. (3) Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister und Ausschussvorsitzende haben gemäß § 55 Abs. 2 GO NRW ein Recht auf Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung bzw. ihres Ausschusses gehören. (4) Sofern keine Beschlussfassung erforderlich ist, ist das Verlangen auf Auskunft oder Akteneinsicht schriftlich an die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister zu richten. (5) Akten können nur in den Diensträumen in Gegenwart einer/eines Beauftragten der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters eingesehen werden. Die Fertigung von Notizen ist zulässig. Auf Verlangen kann die/der Beauftragte der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters auszugsweise Kopien des Akteninhalts fertigen.	(2) Der Rat, von ihm benannte Stadtverordnete sowie jede/jeder Stadtverordnete und jedes Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses haben ein Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 bis 5 GO NRW. (3) Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister und Ausschussvorsitzende haben gemäß § 55 Abs. 2 GO NRW ein Recht auf Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung bzw. ihres Ausschusses gehören. (4) Sofern keine Beschlussfassung erforderlich ist, ist das Verlangen auf Auskunft oder Akteneinsicht schriftlich an die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister zu richten. (5) Akten können nur in den Diensträumen in Gegenwart einer/eines Beauftragten der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters eingesehen werden. Die Fertigung von Notizen ist zulässig. Auf Verlangen kann die/der Beauftragte der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters auszugsweise Kopien des Akteninhalts fertigen.	<u>Abs. 2 betrifft das Recht auf Akteneinsicht und entspricht dem bisherigen Abs. 2.</u> <u>Abs. 3:</u> Unverändert <u>Abs. 4:</u> Unverändert. <u>Abs. 5:</u> Unverändert.
§ 16 Entscheidungen in Personalangelegenheiten (1) Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen über die Bediensteten werden gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW grundsätzlich von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister getroffen. (2) Für Bedienstete in Führungspositionen (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW) werden folgende Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt Oberhausen begründen, ändern oder beenden, vom Rat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister getroffen	§ 16 Entscheidungen in Personalangelegenheiten (1) Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen über die Bediensteten werden gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW grundsätzlich von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister getroffen. (2) Für Bedienstete in Führungspositionen (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW) werden folgende Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt Oberhausen begründen, ändern oder beenden, vom Rat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister getroffen	<u>Abs. 1:</u> Unverändert <u>Abs. 2:</u> Unverändert

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
1. Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen von Beamtinnen/Beamten, 2. Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen von Tarifbeschäftigten. (3) Kommt in den Fällen des Abs. 2 ein Einvernehmen zwischen dem Rat und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nicht zustande, so ist gemäß § 73 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW zu verfahren. (4) Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse und der Betriebsleitung der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen ergeben sich aus den entsprechenden Betriebsatzungen. (5) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister informiert den Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der regelmäßig vorzulegenden Personal- und Organisationsberichte über alle Personalentscheidungen im Sinne des Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ab der Besoldungsgruppe A 11 BBesO bzw. ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD. (6) Die nach geltendem Recht ausstellenden Urkunden für Beamtinnen/Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von Bediensteten unterzeichnet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete. (7) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis nach Abs. 6 durch Dienstanweisung übertragen.	1. Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen von Beamtinnen/Beamten, 2. Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen von Tarifbeschäftigten. (3) Kommt in den Fällen des Abs. 2 ein Einvernehmen zwischen dem Rat und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nicht zustande, so ist gemäß § 73 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW zu verfahren. (4) Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse und der Betriebsleitung der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen ergeben sich aus den entsprechenden Betriebsatzungen. (5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister informiert den Finanz- und Personalausschuss im Rahmen der regelmäßig vorzulegenden Personal- und Organisationsberichte über alle Personalentscheidungen im Sinne des Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ab der Besoldungsgruppe A 11 BBesO bzw. ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD. (6) Die nach geltendem Recht ausstellenden Urkunden für Beamtinnen/Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von Bediensteten unterzeichnet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete. (7) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis nach Abs. 6 durch Dienstanweisung übertragen.	<u>Abs. 3:</u> Unverändert <u>Abs. 4:</u> Unverändert <u>Abs. 5:</u> Veränderung beruht auf der Bildung eines Haupt- und eines Finanz- und Personalausschusses <u>Abs. 6:</u> Unverändert <u>Abs. 7:</u> Unverändert

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
3. Abschnitt: Mandatsbezüge	[Abschnittsüberschriften entfallen]	Redaktionelle Änderung
§ 17 Ersatz des Verdienstauffalls und der Kinderbetreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung (1) Stadtverordnete sowie Mitglieder der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Migrationsrates haben gemäß § 45 Abs. 1 GO NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Der Regelstundensatz beträgt 10,00 €. Der einheitliche Höchstbetrag für den stündlichen Verdienstauffall wird auf 20,00 € festgelegt. (2) Sofern kein Verdienstauffall nach Abs. 1 geltend gemacht wird, können notwendige u. nachgewiesene Kinderbetreuungskosten gemäß § 45 Abs. 3 GO NRW auf Antrag bis zur Höhe des Regelstundensatzes erstattet werden, wenn mindestens ein im Haushalt lebendes Kind unter 14 Jahren während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt beaufsichtigt wurde. (3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale und eines Sitzungsgeldes gemäß § 45 Abs. 4 und 6 GO NRW sowie nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 22. Okt. 1994 (GV.NRW. S. 932 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung. Die Entschädigungsverordnung ist in der digitalen Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen abzubilden.	§ 17 Ersatz des Verdienstauffalls und der Kinderbetreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung (1) Als Ersatz des gemäß § 45 Abs. 1 GO NRW zu zahlenden Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz von 10,00 € festgelegt. Der einheitliche Höchstbetrag darf für den stündlichen Verdienstauffall 20,00 € und für den täglichen Verdienstauffall 200,00 € nicht überschreiten. Für Mitglieder des Integrationsrates (§ 7) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. (2) Sofern kein Verdienstauffall geltend gemacht wird, können notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten gemäß § 45 Abs. 4 GO NRW auf Antrag erstattet werden, wenn mindestens ein im Haushalt lebendes Kind unter 14 Jahren während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt beaufsichtigt wurde. Für die Höhe der erstattungsfähigen Kinderbetreuungskosten gilt die Regelung in Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich entsprechend. (3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale und eines Sitzungsgeldes gemäß § 45 Abs. 5 und 7 GO NRW sowie nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 14. Mai 2014 (GV.NRW. Seite 276 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung. Die EntschVO ist in der digitalen Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen abzubilden.	<u>Abs. 1:</u> In <u>Satz 1</u> sind die bisherigen Sätze 1 u. 2 zusammengefasst. <u>Satz 2</u> führt auch Höchstbetrag für täglichen Verdienstauffall ein. <u>Satz 3</u> wendet dies auch für Mitglieder des Integrationsrates (§7) an. <u>Abs. 2:</u> In <u>Satz 1</u> ist die Begrenzung auf den Regelstundensatz gestrichen worden. <u>Neuer Satz 2</u> soll den Anspruch grundsätzlich auf Höchstbeträge nach Abs. 1 Satz 2 begrenzen. In <u>Abs. 3</u> wurden nur zu § 45 GO die Absätze berichtigt u. Daten der neuen EntschVO ergänzt. Sonst unverändert.

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
(4) Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. (5) Mehrere Aufwandsentschädigungen können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW ist nicht zu gewähren, wenn die/der Stadtverordnete hauptberuflich in einer Fraktion tätig ist. (6) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städt. Gremien (§ 45 Abs. 4 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt, soweit das Mitglied des Gremiums nicht Stadtverordnete/Stadtverordneter ist. (7) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt; Sitzungsgeld für Gruppensitzungen wird für höchstens 25 Sitzungen jährlich gezahlt. (8) Fahrtkosten werden gem. § 5 Abs. 1 und 2 EntschVO erstattet. (9) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der bindenden Vorgaben der GO NRW gebildet werden (z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungskreise) bestehen	(4) Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. (5) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städtischer Gremien (§ 45 Abs. 5 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt, soweit das Mitglied des Gremiums nicht Stadtverordnete/Stadtverordneter ist. (6) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt; Sitzungsgeld für Gruppensitzungen wird für höchstens 40 Sitzungen jährlich gezahlt. (7) Fahrtkosten werden gem. § 5 Abs. 1 und 2 EntschVO erstattet. Die Stadt Oberhausen nutzt dabei die Möglichkeit zur pauschalierten Abrechnung jeweils für die Wahl der Verkehrsmittel ÖPNV und motorisierter Individualverkehr. (8) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der Vorgaben der GO NRW durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gebildet werden	<u>Abs. 4:</u> Unverändert <u>Früherer Abs. 5</u> ist gestrichen, da dies bereits in der GO NRW hinreichend geregelt ist. <u>Abs. 5</u> entspricht dem bisherigen Abs. 6. <u>Abs. 6</u> wurde im Vergleich zum bisherigen Abs. 7 in Bezug auf Gruppensitzungen angepasst. <u>Abs. 7</u> Satz 1 entspricht dem bisherigen Abs. 8, Satz 2 zur Ermöglichung einer Pauschalabrechnung angefügt. <u>Abs. 8</u> entspricht dem bisherigen Abs. 9 und ist klarstellend geändert.

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
Ansprüche auf Verdienstausschlag, Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung nur dann, soweit dies im Zusammenhang mit ihrer Einrichtung durch Ratsbeschluss bestimmt wird.	(z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungskreise), sowie für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Oberhausen nach § 113 GO NRW bestehen grundsätzlich Ansprüche auf Verdienstausschlag, Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung soweit dies bei ihrer Bildung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird oder bereits Entschädigungen seitens Dritter gezahlt werden.	
<u>4. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachungen und Ortsrechtssammlung</u>	[Abschnittsüberschriften entfallen]	Redaktionelle Änderung
§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oberhausen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Stadt Oberhausen“ bekannt gemacht. (2) Soweit durch besondere gesetzliche Bestimmungen eine Veröffentlichung in Tageszeitungen vorgeschrieben ist, sind die örtlichen Ausgaben der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Ruhr Zeitung amtliches Bekanntmachungsorgan. (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der vorstehend bestimmten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird die Öffentlichkeit durch Aushang des Veröffentlichungstextes in den im Verwaltungsgebrauch stehenden und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden (Räumen) unterrichtet.	§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oberhausen, die durch die GO NRW oder andere Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Stadt Oberhausen“ bekannt gemacht, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten. (2) Soweit durch besondere gesetzliche Bestimmungen eine Veröffentlichung in Tageszeitungen vorgeschrieben ist, sind die örtlichen Ausgaben der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Ruhr Zeitung amtliches Bekanntmachungsorgan. (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der vorstehend bestimmten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird die Öffentlichkeit durch Aushang des Veröffentlichungstextes in den im Verwaltungsgebrauch stehenden und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden (Räumen) unterrichtet.	<u>Abs. 1:</u> Redaktionelle Anpassung an den neuen § 7 Abs. 7 GO NRW
§ 19 Ortsrechtssammlung Die Stadt wird im Interesse eines leichteren Zugangs zum Ortsrecht eine Sammlung des aktuell geltenden Ortsrechts der Stadt Oberhausen in geeigneter Form aufbauen und vorhalten.	§ 19 Ortsrechtssammlung Die Stadt wird im Interesse eines leichteren Zugangs zum Ortsrecht eine Sammlung des aktuell geltenden Ortsrechts der Stadt Oberhausen in geeigneter Form aufbauen und insbesondere auf ihrer	<u>§ 19:</u> Klarstellend redaktionell ergänzt

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
--	---------------------------	-------------

	Internetseite vorhalten.	
<u>5. Abschnitt: Inkrafttreten</u>	[Abschnittsüberschriften entfallen]	Redaktionelle Änderung
§ 20 Inkrafttreten (Die Hauptsatzung vom 13.06.2008 ist am 13.06.2008 in Kraft getreten, die 1. Änderungssatzung vom 09.11.2009 am 19.11.2009)	§ 20 Inkrafttreten (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 13.06.2008 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 01.07.2008, Nr. 13/2008, S. 151-161) in der Fassung der Satzung vom 03.07.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 13.06.2008 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 15.07.2014, Nr. 13/2014 , S. 195) außer Kraft. (3) Mit Ablauf des 31.10.2020 erhält § 2 Abs. 2 folgende Fassung: „Die Grenzen der Stadtbezirke entsprechen den Gemarkungsgrenzen von Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld; sie ergeben sich aus dem als <u>Anlage 1</u> beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.“ (4) Mit Ablauf des 31.10.2020 wird der als <u>Anlage 4</u> beigefügte Plan zur <u>Anlage 1</u> und ersetzt die <u>Anlage 1</u> dieser Hauptsatzung. Der Originalplan im Format DIN A 2 gemäß der mit Ablauf des 31.10.2020 geltenden <u>Anlage 1</u> wird im Rathaus Oberhausen beim Dezernat 0 „Verwaltungsführung“ ausgelegt.	<u>Abs. 1:</u> Die neue Hauptsatzung soll am 01.05.2015 in Kraft treten. <u>Abs. 2:</u> Notwendige Folge- regelung. <u>Abs. 3:</u> Die Grenzen der Stadtbezirke sollen zum Ende der Wahlperiode den Gemarkungsgrenzen angepasst werden. <u>Zur Begründung:</u> Siehe Ratsvorlage <u>Abs. 4:</u> Die neuen Stadtbezirksgrenzen ergeben sich aus dem als <u>Anlage 4</u> beigefügten Plan, der auch im Format DIN A 2 ausgelegt werden soll.
<u>Anlage 1</u> (Plan über die Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke)	<u>Anlage 1</u> (Plan über die Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke)	<u>Anlage 1:</u> Unverändert
<u>Anlage 2</u> (Wappen)	<u>Anlage 2</u> (Wappen)	<u>Anlage 2:</u> Unverändert
<u>Anlage 3</u> (Bezirksvertretungsrichtlinien)	<u>Anlage 3</u> (Bezirksvertretungsrichtlinien)	<u>Anlage 3:</u> Siehe nachfolgende Änderungen auf den nächsten Seiten
(Eine Anlage 4 existierte bisher nicht)	<u>Anlage 4</u> (Plan über die Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke) (Geltung mit Ablauf des 31.10.2020)	

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
§ 1 (BV-RiLi) Stellung der Bezirksvertretungen Die Bezirksvertretungen wirken auf d. Grundlage repräsentativer Demokratie im Rahmen des § 37 GO NRW und nach Maßgabe dieser Richtlinien in allen Angelegenheiten ihres Bezirks durch Entscheidungen, Anhörungen und Anregungen mit. Die qualifizierten Beteiligungsrechte geben den Bezirksvertretungen umfassende Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Stadtbezirks. Sie sollen dabei insbesondere das bürgerschaftliche Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung und die gesamtstädtische Integration fördern, orts- und bürgernahe Entscheidungen ermöglichen, die örtlichen Belange der Bezirke fördern, Initiativen entwickeln, Mängel aufzeigen sowie Vorschläge und Anregungen an den Rat der Stadt, die Ausschüsse und an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten.	§ 1 (BV RiLi) Stellung der Bezirksvertretungen Die Bezirksvertretungen wirken auf der Grundlage repräsentativer Demokratie im Rahmen des § 37 GO NRW und nach Maßgabe dieser Richtlinien in allen Angelegenheiten ihres Bezirks durch Entscheidungen, Anhörungen und Anregungen mit. Die qualifizierten Beteiligungsrechte geben den Bezirksvertretungen umfassende Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Stadtbezirks. Sie sollen dabei insbesondere das bürgerschaftliche Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung und die gesamtstädtische Integration fördern, orts- und bürgernahe Entscheidungen ermöglichen, die örtlichen Belange der Bezirke fördern, Initiativen entwickeln, Mängel aufzeigen sowie Vorschläge und Anregungen an den Rat der Stadt, die Ausschüsse und an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten.	<u>§ 1 BV-RiLi:</u> Unverändert
§ 2 (BV-RiLi) Entscheidungszuständigkeiten der Bezirksvertretungen (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NRW, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist, im Rahmen dieser Richtlinien und der ihnen bereitgestellten Haushaltsmittel unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Die Entscheidungszuständigkeiten der Bezirksvertretungen werden im Folgenden gemäß § 37 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW näher abgegrenzt und beschrieben. (2) Bei den folgenden Schulen und öffentlichen Einrichtungen geht die Bedeutung von Entscheidungen stets wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinaus: 1. <u>Schulen:</u> Gymnasien,	§ 2 (BV-RiLi) Entscheidungszuständigkeiten der Bezirksvertretungen (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NRW, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist, im Rahmen dieser Richtlinien und der ihnen bereitgestellten Haushaltsmittel unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. (2) Bei den folgenden öffentlichen Einrichtungen geht die Bedeutung von Entscheidungen stets wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinaus: 1. <u>Schulen:</u> Gymnasien,	<u>Abs. 1:</u> Wegfall von Satz 2 (nur redaktionell) <u>Abs. 2:</u> Nur redaktionelle Änderung: Wegfall der Worte „Schulen und“ (Schulen sind auch öffentliche Einrichtungen)

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
Realschulen, Gesamtschulen, berufsbildende Schulen und Förderschulen für geistige Entwicklung (Schillerschule) sowie für emotionale und soziale Entwicklung (Otfried-Preußler-Schule) 2. <u>Sportanlagen:</u> Sportstadion Niederrhein, Sporthalle Oberhausen (Willy-Jürissen-Halle), 3. <u>Öffentliche Einrichtungen:</u> Theater Oberhausen, Stadtbibliothek (Zentralstelle), Volkshochschule, Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, Artothek, Malschule, Musikschule, Stadtarchiv und Medienzentrum, 4. <u>Sonstige städtische Gebäude, Einrichtungen und Flächen:</u> Kaisergarten mit Tiergehege, Forstwirtschaftsflächen, Burg Vondern, 5. <u>Straßen, Wege und Plätze</u> mit Ausnahme der Gemeindestraßen, Wege und Plätze, deren Verkehrsbedeutung auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist. (3) Die Bezirksvertretungen entscheiden bei den nachfolgenden Einrichtungen über alle in dem jeweils zugeordneten Entscheidungskatalog aufgeführten Angelegenheiten: <u>1. Schulen:</u> Die Bezirksvertretungen sind für folgende Entscheidungen betreffend die in ihrem Stadtbezirk gelegenen Schulen mit Ausnahme der in Abs. 2 Nr. 1 genannten zuständig: a) Gebäudeunterhaltung, b) Erstausrüstung sowie jährliche Programme zur Ergänzung und Ersatzbeschaffung der Ausstattung, c) Ausstattung der Räumlichkeiten, d) Unterhaltung der Frei- und Grünflächen e) Freigabe von Schulhöfen und	Realschulen, Gesamtschulen, berufsbildende Schulen und Förderschulen für geistige Entwicklung (Schillerschule) sowie für emotionale und soziale Entwicklung (Otfried-Preußler-Schule) 2. <u>Sportanlagen:</u> Sportstadion Niederrhein, Sporthalle Oberhausen (Willy-Jürissen-Halle), 3. <u>Öffentliche Einrichtungen:</u> Theater Oberhausen, Stadtbibliothek (Zentralstelle), Volkshochschule, Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, Artothek, Malschule, Musikschule, Stadtarchiv und Medienzentrum, 4. <u>Sonstige städtische Gebäude, Einrichtungen und Flächen:</u> Kaisergarten mit Tiergehege, Forstwirtschaftsflächen, Burg Vondern, 5. <u>Straßen, Wege und Plätze</u> mit Ausnahme der Gemeindestraßen, Wege und Plätze, deren Verkehrsbedeutung auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist. (3) Die Bezirksvertretungen entscheiden bei den folgenden Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Einrichtungen über alle in dem jeweils zugeordneten Entscheidungskatalog aufgeführten Angelegenheiten: <u>1. Schulen:</u> a) Gebäudeunterhaltung, b) Erstausrüstung sowie jährliche Programme zur Ergänzung und Ersatzbeschaffung der Ausstattung, c) Ausstattung der Räumlichkeiten, d) Unterhaltung der Frei- und Grünflächen, e) Freigabe von Schulhöfen und	<u>Abs. 3:</u> Redakt. Änderung: Einfügung „mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Einrichtungen“ <u>Nr. 1:</u> Wegfall des Vorspanns (nur redakt. Änderung)

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
Freiflächen außerhalb der Schulzeit, f) Waren- und Getränkeverkauf auf Schulgrundstücken, g) Benennung und Umbenennung von Schulen. <u>2. Sportanlagen</u> Die Bezirksvertretungen sind für folgende Entscheidungen betreffend die in ihrem Stadtbezirk gelegenen städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der in Abs. 2 Nr. 2 genannten zuständig: a) Gebäude- und Anlagenunterhaltung, b) Erstausrüstung sowie über das jährliche Programm zur Ergänzung von Ersatzbeschaffung der Ausstattung, c) Frei- und Grünflächenunterhaltung, d) Waren- und Getränkeverkauf auf Sportanlagengrundstücken, e) Benennung und Umbenennung von Sportanlage, <u>3. Stadtbibliothek</u> Die Bezirksvertretungen sind für folgende Entscheidungen betreffend die in ihrem Bezirk gelegenen Stadtbibliotheken mit Ausnahme der in Abs. 2 Nr. 3 genannten Zentralstelle der Stadtbibliothek zuständig: a) Gebäudeunterhaltung, sofern die Büchereien in städtischen Gebäuden untergebracht sind, b) Gestaltung und Ausstattung der Räume, c) Erstausrüstung und das Jahresprogramme zur Ergänzung der Ausstattung bzw. der Ersatzbeschaffung. <u>4. Friedhöfe</u> Die Bezirksvertretungen sind für folgende Entscheidungen betreffend die in ihrem Bezirk gelegenen	Freiflächen außerhalb der Schulzeit, f) Waren- und Getränkeverkauf auf Schulgrundstücken, g) Benennung und Umbenennung von Schulen. <u>2. Sportanlagen</u> a) Gebäude- und Anlagenunterhaltung, b) Erstausrüstung sowie über das jährliche Programm zur Ergänzung von Ersatzbeschaffung der Ausstattung, c) Frei- und Grünflächenunterhaltung, d) Waren- und Getränkeverkauf auf Sportanlagengrundstücken, e) Benennung und Umbenennung von Sportanlagen. <u>3. Stadtbibliothek</u> a) Gebäudeunterhaltung, sofern die Büchereien in städtischen Gebäuden untergebracht sind, b) Gestaltung und Ausstattung der Räume, c) Erstausrüstung und das Jahresprogramm zur Ergänzung der Ausstattung bzw. der Ersatzbeschaffung. <u>4. Friedhöfe</u>	<u>Nr. 2:</u> Wegfall des Vorspanns (nur redakt. Änderung) <u>Nr. 3:</u> Wegfall des Vorspanns (nur redakt. Änderung) <u>Nr. 4:</u> Wegfall des Vorspanns (nur redakt. Änderung)

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
Friedhöfe zuständig: a) Erstmalige Gestaltung von Friedhöfen sowie deren Unterhaltung, Umgestaltung und Erneuerung. b) Unterhaltung und Ausstattung der baulichen Anlagen und Einfriedungen sowie das Programm zu ihrer Ergänzung bzw. Ersatzbeschaffung, c) Unterhaltung der Ausstattung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten. d) Benennung und Umbenennung von Friedhöfen. <u>5. Grün- und Parkanlagen</u> Die Bezirksvertretungen sind für folgende Entscheidungen betreffend die in ihrem Stadtbezirk gelegenen Grün- und Parkanlagen mit Ausnahme der in Abs. 2 Nr. 4 genannten Anlagen zuständig: a) Erstmalige Gestaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen sowie deren Unterhaltung, Umgestaltung und Erneuerung, b) Errichtung und Unterhaltung von besonderen Anlagen in den vorgenannten Einrichtungen, wie z. B. Springbrunnen, Plastiken, Skulpturen, Teichen usw. c) Benennung und Umbenennung von Grün- und Parkanlagen. <u>6. Straßen, Wege und Plätze:</u> Die Bezirksvertretungen sind für folgende Entscheidungen betreffend die in ihrem Stadtbezirk gelegenen Gemeindestraßen, Wege und Plätze, deren Verkehrsbedeutung auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist, zuständig: a) Reihenfolge der Um- und Ausbauarbeiten sowie der Unterhaltung und Instandsetzung, ausgenommen Maßnahmen zur Erfüllung der baulichen Verkehrssicherungspflicht,	a) Erstmalige Gestaltung von Friedhöfen sowie deren Unterhaltung, Umgestaltung und Erneuerung, b) Erstellung, Unterhaltung und Ausstattung der baulichen Anlagen und Einfriedungen sowie das Programm zu ihrer Ergänzung bzw. Ersatzbeschaffung, c) Errichtung, Unterhaltung und Ausstattung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, d) Benennung und Umbenennung von Friedhöfen. <u>5. Grün- und Parkanlagen</u> a) Erstmalige Gestaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen sowie deren Unterhaltung, Umgestaltung und Erneuerung, b) Errichtung und Unterhaltung von besonderen Anlagen in den vorgenannten Einrichtungen, wie z. B. Springbrunnen, Plastiken, Skulpturen, Teichen usw. c) Benennung und Umbenennung von Grün- und Parkanlagen. <u>6. Straßen, Wege und Plätze:</u> a) Reihenfolge der Um- und Ausbauarbeiten sowie der Unterhaltung und Instandsetzung, ausgenommen Maßnahmen zur Erfüllung der baulichen Verkehrssicherungspflicht,	<u>Buchstabe b):</u> Einfügung des Worts „Erstellung“ <u>Buchstabe c):</u> Einfügung d. Worts „Errichtung“ sowie „und“ (Ausstattung) statt „der“ <u>Nr. 5:</u> Wegfall des Vorspanns (nur redakt. Änderung) <u>Nr. 6:</u> Wegfall des Vorspanns (nur redakt. Änderung)

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
b) Reihenfolge des Um- und Ausbaus sowie der Unterhaltung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung. c) Widmung und Entwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen, sofern sie ausschließlich bezirkliche Bedeutung haben, d) Einrichtung und Aufhebung von Fußgängerzonen und Fußgängerbereichen, e) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, (4) Ferner entscheiden die Bezirksvertretungen über folgende Angelegenheiten, sofern deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht: 1. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk, 2. kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum sowie Heimat- und Brauchtumspflege; dazu gehören insbesondere a) Jubiläumsveranstaltungen zu besonderen Jahrestagen und Ereignissen aus der stadtbezirklichen Geschichte, b) Durchführung und Förderung bezirklicher Volksfeste und Weihnachtsmärkte sowie von Veranstaltungen der bezirklichen Bürgervereine. 3. Entscheidung über die Denkmaleigenschaft nach dem Denkmalschutzgesetz, 4. Information, Dokumentation und Re-präsentation in Angelegenheiten ihres Stadtbezirks (einschließlich der Förderung solcher Maßnahmen durch Vereine, Verbände und Vereinigungen), 5. grundsätzliche Regelungen zur Lenkung des Straßenverkehrs auch anlässlich besonderer Veranstaltungen und Bauarbeiten,	b) Reihenfolge des Um- und Ausbaus sowie der Unterhaltung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung, c) Widmung und Entwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen, sofern sie ausschließlich bezirkliche Bedeutung haben, d) Einrichtung und Aufhebung von Fußgängerzonen und Fußgängerbereichen, e) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen. (4) Ferner entscheiden die Bezirksvertretungen über folgende Angelegenheiten, sofern deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht: 1. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk, 2. kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum sowie Heimat- und Brauchtumspflege; dazu gehören insbesondere a) Jubiläumsveranstaltungen zu besonderen Jahrestagen und Ereignissen aus der stadtbezirklichen Geschichte, b) Durchführung und Förderung bezirklicher Volksfeste und Weihnachtsmärkte sowie von Veranstaltungen der bezirklichen Bürgervereine, 3. Entscheidung über die Denkmaleigenschaft nach dem Denkmalschutzgesetz, 4. Information, Dokumentation und Re-präsentation in Angelegenheiten ihres Stadtbezirks (einschließlich der Förderung solcher Maßnahmen durch Vereine, Verbände und Vereinigungen), 5. grundsätzliche Regelungen zur Lenkung des Straßenverkehrs auch anlässlich besonderer Veranstaltungen und Bauarbeiten,	<u>Abs. 4:</u> Unverändert

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
die eine erhebliche Verkehrsumleitung erfordern, mit Ausnahme der Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlagen, 6. Festlegung von Taxiständen, 7. Vergabe von Bauleistungen nach VOB und Leistungen nach VOL in Angelegenheiten, die der Entscheidung der Bezirksvertretung unterliegen, 8. Fällung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen, Friedhöfen, in öffentlichen und im Verwaltungsgebrauch stehenden Grünanlagen, 9. Entscheidungen im Rahmen eines Projektes „Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf“ nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse.	die eine erhebliche Verkehrsumleitung erfordern, mit Ausnahme der Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlagen, 6. Festlegung von Taxiständen, 7. Vergabe von Bauleistungen nach VOB und Leistungen nach VOL in Angelegenheiten, die der Entscheidung der Bezirksvertretung unterliegen, 8. Fällung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen, Friedhöfen, in öffentlichen und im Verwaltungsgebrauch stehenden Grünanlagen, 9. Entscheidungen im Rahmen eines Projektes „Soziale Stadt“ nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse.	<u>Nr. 9:</u> Aktualisierung
§ 3 (BV-RiLi) Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen (1) Die Bezirksvertretungen sind gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 GO NRW zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. (2) Das Anhörungsrecht besteht insbesondere in folgenden Angelegenheiten: 1. Änderung der Bezirksgrenzen, 2. Verlagerung der Bezirksverwaltungsstellen im Stadtbezirk, 3. Bestellung der Leiterinnen/der Leiter der Bezirksverwaltungsstellen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 GO NRW), 4. Einrichtung und Auflösung von Bürgersprechstunden, 5. Mitwirkung an den Beratungen der vom Rat zu beschließenden Haushaltssatzung und des Investitionsprogramms in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, 6. Einrichtung, Änderung oder Aufhebung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,	§ 3 (BV-RiLi) Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen (1) Die Bezirksvertretungen sind gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 GO NRW zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. (2) Das Anhörungsrecht besteht insbesondere in folgenden Angelegenheiten: 1. Änderung der Bezirksgrenzen, 2. Verlagerung der Bezirksverwaltungsstellen im Stadtbezirk, 3. Bestellung der Leiterinnen/der Leiter der Bezirksverwaltungsstellen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 GO NRW), 4. Einrichtung und Auflösung von Bürgersprechstunden, 5. Mitwirkung an den Beratungen der vom Rat zu beschließenden Haushaltssatzung und des Investitionsprogramms in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, 6. Einrichtung, Änderung oder Aufhebung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,	<u>§ 3 BV-RiLi:</u> unverändert

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
7. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Planungen von überbezirklicher Bedeutung sowie von Stadtentwicklungs- und Sanierungsplänen, 8. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie von Planungs- und Investitionsvorhaben, soweit diese den Stadtbezirk berühren, 9. Festlegung von Förderungsbereichen, Modernisierungszonen und Sanierungsgebieten, 10. Schulentwicklungsplanung, Schulbauprogramme, 11. Widmung und Entwidmung von im Stadtbezirk gelegenen Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung, 12. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen und Geschworenen (einschließlich der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen), 13. Errichtung und erstmalige Gestaltung von im Stadtbezirk gelegenen Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen, soweit diese überbezirkliche Bedeutung haben, 14. Errichtung und Schließung von Stadtteilbibliotheken, 15. Wahl der Schiedsfrauen/Schiedsmänner, 16. Inhalte von Änderungen bzgl. des Leistungsumfangs und der Leistungsstandards d. WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH und der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, 17. Errichtung, Änderung und Aufhebung der im Stadtbezirk gelegenen städtischen Kindertageseinrichtungen, öffentlichen Kinderspielplätze und sonstigen Spielgelegenheiten im öffentlichen Raum sowie jährliche Programme zur Ergänzung und Ersatzbeschaffung.	7. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Planungen von überbezirklicher Bedeutung sowie von Stadtentwicklungs- und Sanierungsplänen, 8. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie von Planungs- und Investitionsvorhaben, soweit diese den Stadtbezirk berühren, 9. Festlegung von Förderungsbereichen, Modernisierungszonen und Sanierungsgebieten, 10. Schulentwicklungsplanung, Schulbauprogramme, 11. Widmung und Entwidmung von im Stadtbezirk gelegenen Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung, 12. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen und Geschworenen (einschließlich der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen), 13. Errichtung und erstmalige Gestaltung von im Stadtbezirk gelegenen Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen, soweit diese überbezirkliche Bedeutung haben, 14. Errichtung und Schließung von Stadtteilbibliotheken, 15. Wahl der Schiedsfrauen/Schiedsmänner, 16. Festlegung und Änderungen von Leistungsumfang und Leistungsstandards von Gesellschaften, die für die Stadt Oberhausen den Bezirk berührende Leistungen bei der Stadtentsorgung und der Grünflächenunterhaltung erbringen, 17. Errichtung, Änderung und Aufhebung der im Stadtbezirk gelegenen städtischen Kindertageseinrichtungen, öffentlichen Kinderspielplätze und sonstigen Spielgelegenheiten im öffentlichen Raum sowie jährliche Programme zur Ergänzung und	<u>Nr. 16:</u> Sachlich konkreter u. gesellschaftlich neutraler gefasst als die bisherige Nr. 16.

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
§ 4 (BV-RiLi) Vorschläge und Anregungen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme (1) Die Bezirksvertretungen können gemäß § 37 Abs. 5 Satz 5 GO NRW zu allen, den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. (2) Das Anregungs- und Vorschlagsrecht der Bezirksvertretungen gilt insbesondere im Rahmen der Mitwirkung an den Beratungen der Haushaltssatzung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) hinsichtlich aller Haushaltspositionen, die sich auf den Bezirk und ihre Aufgaben auswirken (§ 37 Abs. 4 Satz 2 GO NRW); dabei umfasst das Vorschlagsrecht der Bezirksvertretungen auch das Recht, zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nach Vorlage des Haushaltsplanentwurfs Anträge zu stellen. (3) Das Vorschlagsrecht besteht auch für die vom Rat für den Stadtbezirk zu wählenden oder zu bestellenden ehrenamtlich tätigen Personen (§ 37 Abs. 5 Satz 6 GO NRW). (4) Vor Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk ist den Bezirksvertretungen gemäß § 37 Abs. 5 Satz 2 GO NRW Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüberhinaus hat die Bezirksvertretung in diesen Fällen dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht (§ 37 Abs. 5 Satz 3 GO NRW).	§ 4 (BV-RiLi) Vorschläge und Anregungen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme (1) Die Bezirksvertretungen können gemäß § 37 Abs. 5 Satz 5 GO NRW zu allen, den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. (2) Das Anregungs- und Vorschlagsrecht der Bezirksvertretungen gilt insbesondere im Rahmen der Mitwirkung an den Beratungen der Haushaltssatzung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) hinsichtlich aller Haushaltspositionen, die sich auf den Bezirk und ihre Aufgaben auswirken (§ 37 Abs. 4 Satz 2 GO NRW); dabei umfasst das Vorschlagsrecht der Bezirksvertretungen auch das Recht, zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nach Vorlage des Haushaltsplanentwurfs Anträge zu stellen. (3) Das Vorschlagsrecht besteht auch für die vom Rat für den Stadtbezirk zu wählenden oder zu bestellenden ehrenamtlich tätigen Personen (§ 37 Abs. 5 Satz 6 GO NRW). (4) Vor Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk ist den Bezirksvertretungen gemäß § 37 Abs. 5 Satz 2 GO NRW Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus hat die Bezirksvertretung in diesen Fällen dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht (§ 37 Abs. 5 Satz 3 GO NRW).	<u>§ 4 BV-RiLi:</u> Unverändert
§ 5 (BV-RiLi) Kenntnisnahmen (1) Die Bezirksvertretungen sind auch für Kenntnisnahmen und Vorabkenntnisnahmen in ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten zuständig, die ihnen bzw. dem Rat der Stadt von der Verwaltung vorzulegen sind oder vorgelegt werden.	§ 5 (BV-RiLi) Kenntnisnahmen (1) Die Bezirksvertretungen sind auch für Kenntnisnahmen und Vorabkenntnisnahmen in ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten zuständig, die ihnen bzw. dem Rat der Stadt von der Verwaltung vorzulegen sind oder vorgelegt werden.	<u>Abs. 1:</u> Unverändert

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
(2) Die Kenntnisnahmezuständigkeit der Bezirksvertretungen erstreckt sich u. a. auf Berichte über den Betriebsablauf in den Aufgabenbereichen der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (WBO) und der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, soweit sie den jeweiligen Stadtbezirk betreffen und auch Gegenstand der Berichterstattung in den jeweils zuständigen Fachausschüssen sind.	(2) Die Kenntnisnahmezuständigkeit der Bezirksvertretungen erstreckt sich u. a. auf Berichte über den Betriebsablauf in den Aufgabenbereichen von Gesellschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 16 dieser Richtlinien, soweit die Berichte den jeweiligen Stadtbezirk betreffen und Gegenstand der Berichterstattung in den jeweils zuständigen Fachausschüssen sind.	<u>Abs. 2:</u> Redaktionelle Anpassung an § 3 Abs. 2 Nr. 16 der BV-RiLi
§ 6 (BV-RiLi) Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen (1) Den BV wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, deren Bedeutung räumlich auf den Stadtbezirk begrenzt ist, das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) übertragen. (2) Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens richtet sich nach den dazu vom Rat der Stadt erlassenen Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der jeweils gültigen Fassung.	§ 6 (BV-RiLi) Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen (1) Den BV wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, deren Bedeutung räumlich auf den Stadtbezirk begrenzt ist, das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) übertragen. (2) Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens richtet sich nach den dazu vom Rat der Stadt erlassenen Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der jeweils gültigen Fassung.	<u>§ 6 BV-RiLi:</u> Unverändert
§ 7 (BV-RiLi) Mittel für laufende Geschäfte und unaufschiebbare Mängelbeseitigung (1) In die jährlichen Programme zur Unterhaltung und Ausstattung von Schulen und öffentlichen Einrichtungen sind ausreichende Beträge für die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung und für die unaufschiebbare Beseitigung von Mängeln pauschal einzusetzen. (2) Die Bezirksvertretungen entscheiden auch über Einzelmaßnahmen außerhalb der jährlichen Programme, soweit es sich nicht um Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung oder um unaufschiebbare Beseitigung von Mängeln handelt.	§ 7 (BV-RiLi) Mittel für laufende Geschäfte und unaufschiebbare Mängelbeseitigung (1) In die jährlichen Programme zur Unterhaltung und Ausstattung von Schulen und öffentlichen Einrichtungen sind ausreichende Beträge für die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung und für die unaufschiebbare Beseitigung von Mängeln pauschal einzusetzen. (2) Die Bezirksvertretungen entscheiden auch über Einzelmaßnahmen außerhalb der jährlichen Programme, soweit es sich nicht um Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung oder um unaufschiebbare Beseitigung von Mängeln handelt.	<u>§ 7 BV-RiLi:</u> Unverändert

Hauptsatzung v. 13.06.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014	Hauptsatzung (Neufassung)	Bemerkungen
§ 8 (BV RiLi) Zuständigkeiten der Ausschüsse Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und deren Befugnisse zur Entscheidung werden durch diese Bezirksvertretungsrichtlinien nicht berührt.	§ 8 (BV RiLi) Zuständigkeiten der Ausschüsse Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und deren Befugnisse zur Entscheidung werden durch diese Bezirksvertretungsrichtlinien nicht berührt.	<u>§ 8 BV-RiLi:</u> Unverändert
§ 9 (BV RiLi) Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters (1) Die Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters bleiben unberührt; das gilt insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW. (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung alle Maßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR. (3) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ist verpflichtet, den Bezirksvertretungen die in § 5 Abs. 2 genannten Berichte zur Kenntnisnahme vorzulegen.	§ 9 (BV RiLi) Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters (1) Die Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters und deren/dessen Entscheidungsbefugnisse werden durch diese Bezirksvertretungsrichtlinien nicht berührt. Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen mit der Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuss. (2) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ist verpflichtet, den Bezirksvertretungen die in § 5 Abs. 2 genannten Berichte zur Kenntnisnahme vorzulegen.	<u>Abs. 1:</u> <u>HS 1</u> wurde redaktionell geändert. Bisheriger <u>HS 2</u> entfällt, da schon in GO NRW geregelt. Der neue <u>Satz 2</u> entspricht § 37 Abs. 2 GO NRW. <u>Bisheriger Abs. 2:</u> Entfällt, da in § 8 Abs. 1 S. 2 Hauptsatzung geregelt. <u>Abs. 2</u> entspricht früherem Abs. 3.
§ 10 (BV RiLi) Zuständigkeiten der Bezirksbürgermeister/innen und deren Stellvertreter/innen Die Bezirksbürgermeister/innen und deren Stellvertreter/innen nehmen außer den Aufgaben nach der GO NRW und der Hauptsatzung auch die Aufgabe wahr, ihren/seinen Stadtbezirk bei Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums, der Vereine, der Verbände und der sonstigen Vereinigungen zu repräsentieren.	§ 10 (BV RiLi) Zuständigkeiten der Bezirksbürgermeister/innen und deren Stellvertreter/innen Die Bezirksbürgermeister/innen und deren Stellvertreter/innen nehmen außer den Aufgaben nach der GO NRW und der Hauptsatzung auch die Aufgabe wahr, ihren/seinen Stadtbezirk bei Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums, der Vereine, der Verbände und der sonstigen Vereinigungen zu repräsentieren.	<u>§ 10 BV-RiLi:</u> Unverändert

Hauptsatzung der Stadt Oberhausen

§ 1

Die Stadt und ihr Aufgabenbereich

(1) Die Stadt Oberhausen ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat den Status einer kreisfreien Stadt.

(2) Die Stadt Oberhausen erfüllt auf örtlicher Ebene in freier Selbstverwaltung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

§ 2

Stadtbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk Alt-Oberhausen

Stadtbezirk Sterkrade

Stadtbezirk Osterfeld.

(2) Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 3

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt führt ein Wappen. Das Aussehen des Wappens ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Abbildung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Die Flagge der Stadt ist blau-weiß längsgeteilt.

(3) Die Stadt führt ein großes Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Oberhausen“ sowie ein kleines Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Oberhausen“.

§ 4

Rat der Stadt

(1) Der Rat besteht gemäß § 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aus den gewählten Ratsmitgliedern und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes). Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Stadtverordnete.

(2) Der Rat der Stadt ist als oberstes Organ der Stadt Oberhausen grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung zuständig. Er entscheidet über

1. alle nicht übertragbaren Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW,
2. Verträge der Stadt Oberhausen mit Stadtverordneten, Mitgliedern der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sowie mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und mit leitenden Dienstkräften (§ 11 Abs. 2), soweit der Wert bzw. bei laufenden Leistungen der Jahreswert einen Betrag von 5.000 € übersteigt oder der Vertrag die Benutzung städtischer Anstalten und Einrichtungen zum Inhalt hat,
3. alle übrigen Angelegenheiten, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, dieser Hauptsatzung oder anderer Beschlüsse des Rates einem Ausschuss, den Bezirksvertretungen oder der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zustehen.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Ausschüsse

(1) Der Rat bildet die gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW und sonstigen gesetzlichen Vorschriften zwingend vorgeschriebenen Ausschüsse. Darüber hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse werden in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die darin geregelten Entscheidungszuständigkeiten sind als Übertragung gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW anzusehen.

(3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW werden dem Planungsausschuss zugewiesen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW im Planungsausschuss können auf Beschluss des Planungsausschusses zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen im Übrigen bleiben unberührt.

§ 6

Bezirksvertretungen

(1) Für jeden Stadtbezirk ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 GO NRW eine Bezirksvertretung zu wählen.

(2) Die Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken haben folgende Sitze:

Bezirksvertretung Alt-Oberhausen

19 Sitze

Bezirksvertretung Sterkrade

17 Sitze

Bezirksvertretung Osterfeld

15 Sitze.

(3) Die Bezirksvorsteherinnen/ Bezirksvorsteher führen die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin/ Bezirksbürgermeister; ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Bezirksbürgermeisterin/ stellvertretender Bezirksbürgermeister.

(4) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Bezirksvertretungen ergeben sich aus § 37 GO NRW und aus den als Anlage 3 beigefügten Bezirksvertretungsrichtlinien, die Bestandteil dieser Hauptsatzung sind. Die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleiben unberührt.

(5) In den Bezirksvertretungen sind Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner vorzusehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rates.

(6) An den Sitzungen der Bezirksvertretungen nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 Satz 1 GO NRW teil. Sie/Er kann sich durch eine Beigeordnete/ einen Beigeordneten oder von einer anderen leitenden Dienstkraft (§ 11 Abs. 2) vertreten lassen (§ 36 Abs. 7 Satz 2 GO NRW).

§ 7

Integrationsrat

(1) Zur Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Integrationsrat gebildet, der aus 31 Mitgliedern besteht.

(2) Der Integrationsrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus 21 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW gewählt werden,

2. aus 10 Mitgliedern, die vom Rat aus seiner Mitte nach den für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen der GO NRW bestellt werden.

(3) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates sind in der entsprechenden, vom Rat beschlossenen Wahlordnung festgelegt.

(4) Zur Erledigung seiner Aufgaben verfügt der Integrationsrat über eine eigene Geschäftsstelle.

§ 8**Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister
und ihre/seine ehrenamtliche Stellvertretung**

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird gemäß § 65 GO NRW von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählt. Sie/Er ist für die Leitung der gesamten Verwaltung verantwortlich (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

(2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, aus dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Angelegenheiten bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR.

(3) Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters, die diese/diesen bei der Leitung der Ratssitzungen und in repräsentativen Angelegenheiten vertreten. Die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“.

§ 9**Beigeordnete**

(1) Der Rat der Stadt wählt sechs Beigeordnete.

(2) Eine Beigeordnete/ein Beigeordneter wird vom Rat zur allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters bestellt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Diese/dieser trägt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“.

(3) Eine Beigeordnete/ein Beigeordneter wird vom Rat als Stadtkämmerin/Stadtkämmerer bestellt (§ 71 Abs. 4 GO NRW).

§ 10**Verwaltungsvorstand**

(1) Die Beigeordneten bilden zusammen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister den Verwaltungsvorstand (§ 70 Abs. 1 GO NRW). Die Gleichstellungsbeauftragte soll an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes teilnehmen. Über die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister.

(2) Der Verwaltungsvorstand wird regelmäßig von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister einberufen; die Mitglieder des Verwaltungsvorstands sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten (§ 70 Abs. 3 GO NRW).

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister (§ 70 Abs. 4 Satz 1 GO NRW).

§ 11**Führungskräfte und leitende Dienstkräfte**

(1) Führungskräfte (Bedienstete in Führungsfunktionen) sind Leiterinnen/ Leiter von Organisationseinheiten, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder einer/einem Beigeordneten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer/eines persönlichen Referentin/Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne der GO NRW sind die Beigeordneten, die Dezernenten, die Gleichstellungsbeauftragte, die Werkleiterinnen/Werkleiter und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Führungskräfte und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Fachbereichsleiterinnen/ Fachbereichsleiter.

§ 12

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist auch eine Aufgabe der Stadt Oberhausen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellt die Stadt gemäß § 5 Abs. 2 GO NRW und § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese ist hauptamtlich tätig; ihre dienstliche Stellung richtet sich nach § 16 LGG.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene entsprechend dem LGG darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern. Zu diesem Zweck ist die Gleichstellungsbeauftragte für alle frauen- und gleichstellungsrelevanten Fragen zuständig. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 5 GO und aus den Vorschriften des LGG.

§ 13

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden gemäß § 23 Abs. 1 GO NRW über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde vom Rat unterrichtet. Sie erhalten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Unterrichtung erfolgt durch Einwohnerversammlungen, durch Einwohnerbriefe, durch Medienveröffentlichung oder in anderer geeigneter Form; über die Form der Unterrichtung entscheidet der Rat.

(2) Soweit der Rat zur Unterrichtung gemäß § 23 Abs. 2 GO NRW Einwohnerversammlungen anberaumt, die auf einen Stadtbezirk beschränkt sind, wird die Durchführung der Versammlungen den Bezirksvertretungen übertragen. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch die Bezirksbürgermeister in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister. Die Ergebnisse der Erörterungen sind zu protokollieren und dem Rat bei einer Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Anregungen und Beschwerden

(1) Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW werden, wenn die Angelegenheit in die Entscheidungszuständigkeit des Rates oder eines Fachausschusses fällt, durch den Hauptausschuss erledigt.

(2) Anregungen und Beschwerden, die bis vierzehn Tage vor der Sitzung des Hauptausschusses eingehen, werden in der nächsten Sitzung, im Übrigen in der übernächsten Sitzung behandelt.

§ 15

Auskunft und Akteneinsicht

(1) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen haben nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO NRW und der Geschäftsordnung ein Recht auf Auskunft gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister.

(2) Der Rat, von ihm benannte Stadtverordnete sowie jede/jeder Stadtverordnete und jedes Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses haben ein Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 bis 5 GO NRW.

(3) Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister und Ausschussvorsitzende haben gemäß § 55 Abs. 2 GO NRW ein Recht auf Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung bzw. ihres Ausschusses gehören.

(4) Sofern keine Beschlussfassung erforderlich ist, ist das Verlangen auf Auskunft oder Akteneinsicht schriftlich an die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister zu richten.

(5) Akten können nur in den Diensträumen in Gegenwart einer/eines Beauftragten der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters eingesehen werden. Die Fertigung von Notizen ist zulässig. Auf Verlangen kann die/der Beauftragte der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters auszugsweise Kopien des Akteninhalts fertigen.

§ 16**Entscheidungen in Personalangelegenheiten**

(1) Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen über die Bediensteten werden gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW grundsätzlich von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister getroffen.

(2) Für Bedienstete in Führungspositionen (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW) werden folgende Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt Oberhausen begründen, ändern oder beenden, vom Rat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister getroffen

1. Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen von Beamtinnen/ Beamten,

2. Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen von Tarifbeschäftigten.

(3) Kommt in den Fällen des Abs. 2 ein Einvernehmen zwischen dem Rat und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nicht zustande, so ist gemäß § 73 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW zu verfahren.

(4) Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse und der Betriebsleitung der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen ergeben sich aus den entsprechenden Betriebssatzungen.

(5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister informiert den Finanz- und Personalausschuss im Rahmen der regelmäßig vorzulegenden Personal- und Organisationsberichte über alle Personalentscheidungen im Sinne des Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ab der Besoldungsgruppe A 11 BBesO bzw. ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD.

(6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen/ Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von Bediensteten unterzeichnet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete.

(7) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis nach Abs. 6 durch Dienstanweisung übertragen.

§ 17**Ersatz des Verdienstauffalls und der Kinderbetreuungskosten,
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung**

(1) Als Ersatz des gemäß § 45 Abs. 1 GO NRW zu zahlenden Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz von 10,00 € festgelegt. Der einheitliche Höchstbetrag darf für den stündlichen Verdienstauffall 20,00 € und für den täglichen Verdienstauffall 200,00 € nicht überschreiten. Für Mitglieder des Integrationsrates (§ 7) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Sofern kein Verdienstauffall geltend gemacht wird, können notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten gemäß § 45 Abs. 4 GO NRW auf Antrag erstattet werden, wenn mindestens ein im Haushalt lebendes Kind unter 14 Jahren während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt beaufsichtigt wurde. Für die Höhe der erstattungsfähigen Kinderbetreuungskosten gilt die Regelung in Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich entsprechend.

(3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale und eines Sitzungsgeldes gemäß § 45 Abs. 5 und 7 GO NRW sowie nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 05. Mai 2014 (GV.NRW. Seite 276 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung. Die EntschVO ist in der digitalen Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen abzubilden.

(4) Bezirksbürgermeisterinnen/ Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

(5) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städtischer Gremien (§ 45 Abs. 5 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt, soweit das Mitglied des Gremiums nicht Stadtverordnete/Stadtverordneter ist.

(6) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt; Sitzungsgeld für Gruppensitzungen wird für höchstens 40 Sitzungen jährlich gezahlt.

(7) Fahrtkosten werden gem. § 5 Abs. 1 und 2 EntschVO erstattet. Die Stadt Oberhausen nutzt dabei die Möglichkeit zur pauschalierten Abrechnung jeweils für die Wahl der Verkehrsmittel ÖPNV und motorisierter Individualverkehr.

(8) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der Vorgaben der GO NRW durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gebildet werden (z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungskreise), sowie für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Oberhausen nach § 113 GO NRW bestehen grundsätzlich Ansprüche auf Verdienstausfall, Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung soweit dies bei ihrer Bildung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird oder bereits Entschädigungen seitens Dritter gezahlt werden.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oberhausen, die durch die GO NRW oder andere Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Stadt Oberhausen“ bekannt gemacht, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.

(2) Soweit durch besondere gesetzliche Bestimmungen eine Veröffentlichung in Tageszeitungen vorgeschrieben ist, sind die örtlichen Ausgaben der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Ruhr Zeitung amtliches Bekanntmachungsorgan.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der vorstehend bestimmten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird die Öffentlichkeit durch Aushang des Veröffentlichungstextes in den im Verwaltungsgebrauch stehenden und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden (Räumen) unterrichtet.

§ 19

Ortsrechtssammlung

Die Stadt wird im Interesse eines leichteren Zugangs zum Ortsrecht eine Sammlung des aktuell geltenden Ortsrechts der Stadt Oberhausen in geeigneter Form aufbauen und insbesondere auf ihrer Internetseite vorhalten.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 13.06.2008 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 01.07.2008, Nr. 13/2008, S. 151-161) in der Fassung der Satzung vom 03.07.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 13.06.2008 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 15.07.2014, Nr. 13/2014, S. 195) außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31.10.2020 erhält § 2 Abs. 2 folgende Fassung:

„Die Grenzen der Stadtbezirke entsprechen den Gemarkungsgrenzen von Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld; sie ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.“

(4) Mit Ablauf des 31.10.2020 wird der als Anlage 4 beigefügte Plan zur Anlage 1 und ersetzt die Anlage 1 dieser Hauptsatzung. Der Originalplan im Format DIN A 2 gemäß der mit Ablauf des 31.10.2020 geltenden Anlage 1 wird im Rathaus Oberhausen beim Dezernat 0 „Verwaltungsführung“ ausgelegt.

Anlage 1

(Plan über die Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke)

Anlage 2

(Wappen)

Anlage 3

(Bezirksvertretungsrichtlinien)

Anlage 4

(Plan über die Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke)

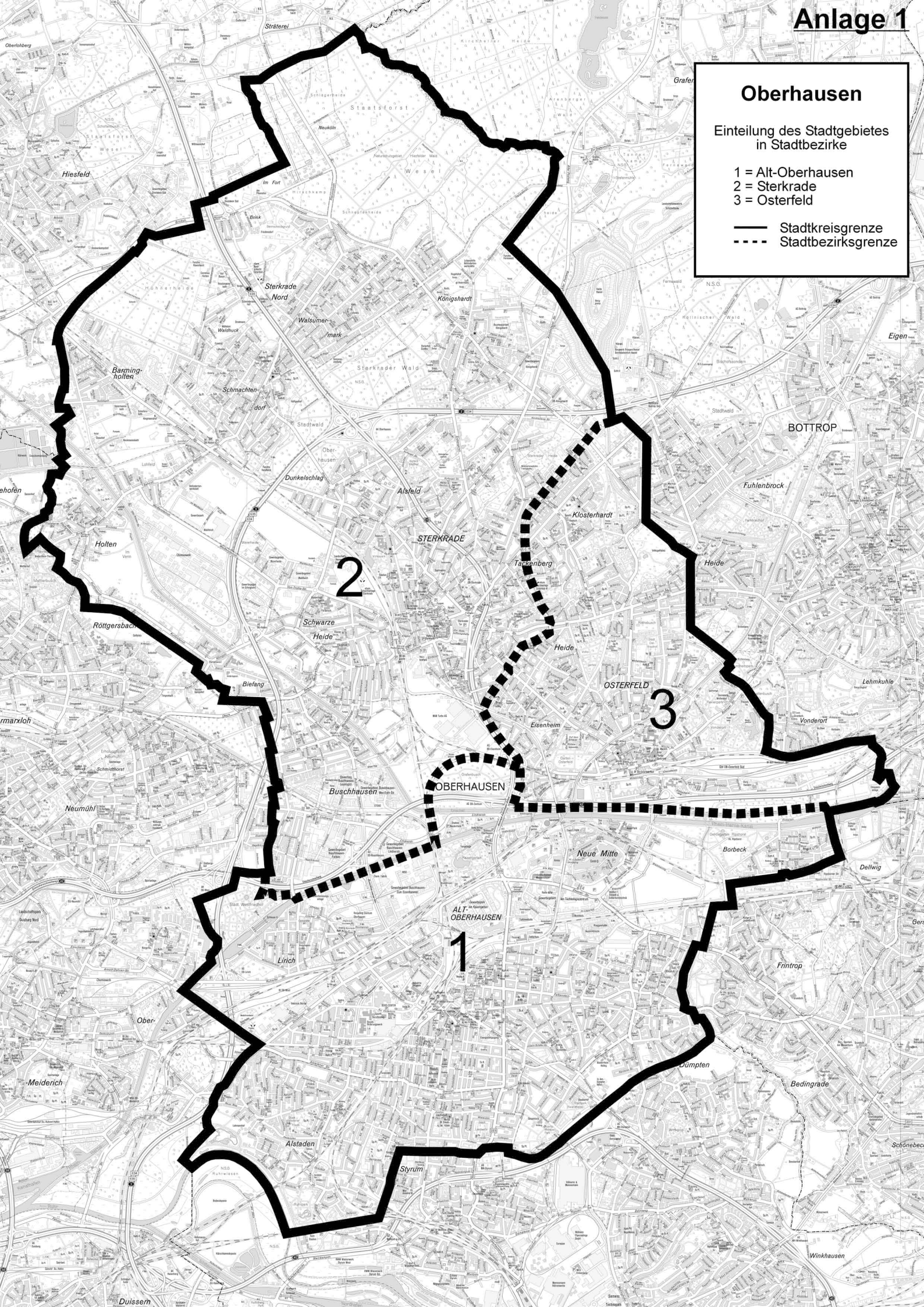
(Geltung mit Ablauf des 31.10.2020)

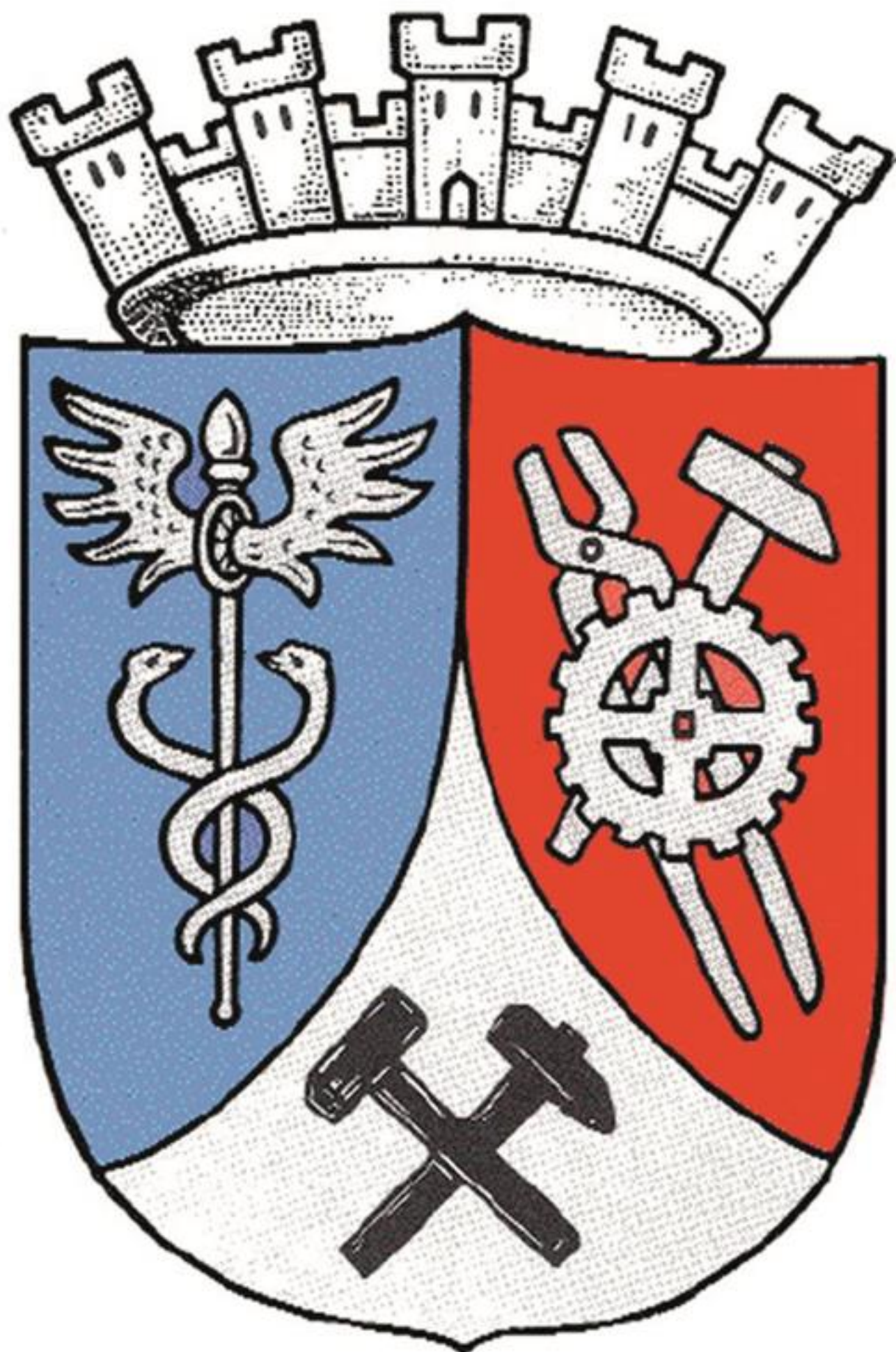
Oberhausen

Einteilung des Stadtgebietes
in Stadtbezirke

- 1 = Alt-Oberhausen
- 2 = Sterkrade
- 3 = Osterfeld

— Stadtkreisgrenze
- - - Stadtbezirksgrenze





Bezirksvertretungsrichtlinien
zur Hauptsatzung der Stadt Oberhausen

§ 1

Stellung der Bezirksvertretungen

Die Bezirksvertretungen wirken auf der Grundlage repräsentativer Demokratie im Rahmen des § 37 GO NRW und nach Maßgabe dieser Richtlinien in allen Angelegenheiten ihres Bezirks durch Entscheidungen, Anhörungen und Anregungen mit. Die qualifizierten Beteiligungsrechte geben den Bezirksvertretungen umfassende Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Stadtbezirks. Sie sollen dabei insbesondere das bürgerschaftliche Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung und die gesamtstädtische Integration fördern, orts- und bürgernahe Entscheidungen ermöglichen, die örtlichen Belange der Bezirke fördern, Initiativen entwickeln, Mängel aufzeigen sowie Vorschläge und Anregungen an den Rat der Stadt, die Ausschüsse und an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten.

§ 2

Entscheidungszuständigkeiten der Bezirksvertretungen

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NRW, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist, im Rahmen dieser Richtlinien und der ihnen bereitgestellten Haushaltsmittel unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

(2) Bei den folgenden öffentlichen Einrichtungen geht die Bedeutung von Entscheidungen stets wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinaus:

1. Schulen: Gymnasien, Realschulen, Gesamtschulen, berufsbildende Schulen und Förderschulen für geistige Entwicklung (Schillerschule) sowie für emotionale und soziale Entwicklung (Otfried-Preußler-Schule)
2. Sportanlagen: Sportstadion Niederrhein, Sporthalle Oberhausen (Willy-Jürissen-Halle),

3. Öffentliche Einrichtungen: Theater Oberhausen, Stadtbibliothek (Zentralstelle), Volkshochschule, Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, Artothek, Malschule, Musikschule, Stadtarchiv und Medienzentrum,

4. Sonstige städtische Gebäude, Einrichtungen und Flächen: Kaisergarten mit Tiergehege, Forstwirtschaftsflächen, Burg Vondern,

5. Straßen, Wege und Plätze mit Ausnahme der Gemeindestraßen, Wege und Plätze, deren Verkehrsbedeutung auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist.

(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden bei den folgenden Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Einrichtungen über alle in dem jeweils zugeordneten Entscheidungskatalog aufgeführten Angelegenheiten:

1. Schulen:

a) Gebäudeunterhaltung,

b) Erstausrüstung sowie jährliche Programme zur Ergänzung und Ersatzbeschaffung der Ausstattung,

c) Ausstattung der Räumlichkeiten,

d) Unterhaltung der Frei- und Grünflächen,

e) Freigabe von Schulhöfen und Freiflächen außerhalb der Schulzeit,

f) Waren- und Getränkeverkauf auf Schulgrundstücken,

g) Benennung und Umbenennung von Schulen.

2. Sportanlagen:

a) Gebäude- und Anlagenunterhaltung,

b) Erstausrüstung sowie über das jährliche Programm zur Ergänzung von Ersatzbeschaffung der Ausstattung,

c) Frei- und Grünflächenunterhaltung,

- d) Waren- und Getränkeverkauf auf Sportanlagengrundstücken,
- e) Benennung und Umbenennung von Sportanlagen.

3. Stadtbibliothek:

- a) Gebäudeunterhaltung, sofern die Büchereien in städtischen Gebäuden untergebracht sind,
- b) Gestaltung und Ausstattung der Räume,
- c) Erstaussstattung und das Jahresprogramm zur Ergänzung der Ausstattung bzw. der Ersatzbeschaffung.

4. Friedhöfe:

- a) Erstmalige Gestaltung von Friedhöfen sowie deren Unterhaltung, Umgestaltung und Erneuerung,
- b) Erstellung, Unterhaltung und Ausstattung der baulichen Anlagen und Einfriedungen sowie das Programm zu ihrer Ergänzung bzw. Ersatzbeschaffung,
- c) Errichtung, Unterhaltung und Ausstattung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenk-stät-ten,
- d) Benennung und Umbenennung von Friedhöfen.

5. Grün- und Parkanlagen:

- a) Erstmalige Gestaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen sowie deren Unterhaltung, Umgestaltung und Erneuerung,
- b) Errichtung und Unterhaltung von besonderen Anlagen in den vorgenannten Einrichtungen, wie z. B. Springbrunnen, Plastiken, Skulpturen, Teichen usw.

c) Benennung und Umbenennung von Grün- und Parkanlagen.

6. Straßen, Wege und Plätze:

a) Reihenfolge der Um- und Ausbauarbeiten sowie der Unterhaltung und Instandsetzung, ausgenommen Maßnahmen zur Erfüllung der baulichen Verkehrssicherungspflicht,

b) Reihenfolge des Um- und Ausbaus sowie der Unterhaltung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung,

c) Widmung und Entwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen, sofern sie ausschließlich bezirkliche Bedeutung haben,

d) Einrichtung und Aufhebung von Fußgängerzonen und Fußgängerbereichen,

e) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

(4) Ferner entscheiden die Bezirksvertretungen über folgende Angelegenheiten, sofern deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht:

1. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk,

2. kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum sowie Heimat- und Brauchtumpflege; dazu gehören insbesondere

a) Jubiläumsveranstaltungen zu besonderen Jahrestagen und Ereignissen aus der stadtbezirklichen Geschichte,

b) Durchführung und Förderung bezirklicher Volksfeste und Weihnachtsmärkte sowie von Veranstaltungen der bezirklichen Bürgervereine,

3. Entscheidung über die Denkmaleigenschaft nach dem Denkmalschutzgesetz,

4. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten ihres Stadtbezirks (einschließlich der Förderung solcher Maßnahmen durch Vereine, Verbände und Vereinigungen),
5. grundsätzliche Regelungen zur Lenkung des Straßenverkehrs auch anlässlich besonderer Veranstaltungen und Bauarbeiten, die eine erhebliche Verkehrsumleitung erfordern, mit Ausnahme der Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlagen,
6. Festlegung von Taxiständen,
7. Vergabe von Bauleistungen nach VOB und Leistungen nach VOL in Angelegenheiten, die der Entscheidung der Bezirksvertretung unterliegen,
8. Fällung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen, Friedhöfen, in öffentlichen und im Verwaltungsgebrauch stehenden Grünanlagen,
9. Entscheidungen im Rahmen eines Projektes „Soziale Stadt“ nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse.

§ 3

Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen

(1) Die Bezirksvertretungen sind gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 GO NRW zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören.

(2) Das Anhörungsrecht besteht insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung der Bezirksgrenzen,
2. Verlagerung der Bezirksverwaltungsstellen im Stadtbezirk,
3. Bestellung der Leiterinnen/der Leiter der Bezirksverwaltungsstellen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 GO NRW),
4. Einrichtung und Auflösung von Bürgersprechstunden,

5. Mitwirkung an den Beratungen der vom Rat zu beschließenden Haushaltssatzung und des Investitionsprogramms in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen,
6. Einrichtung, Änderung oder Aufhebung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
7. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Planungen von überbezirklicher Bedeutung sowie von Stadtentwicklungs- und Sanierungsplänen,
8. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie von Planungs- und Investitionsvorhaben, soweit diese den Stadtbezirk berühren,
9. Festlegung von Förderungsbereichen, Modernisierungszonen und Sanierungsgebieten,
10. Schulentwicklungsplanung, Schulbauprogramme,
11. Widmung und Entwidmung von im Stadtbezirk gelegenen Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung,
12. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/ Schöffen und Geschworenen (einschließlich der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen),
13. Errichtung und erstmalige Gestaltung von im Stadtbezirk gelegenen Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen, soweit diese überbezirkliche Bedeutung haben,
14. Errichtung und Schließung von Stadtteilbibliotheken,
15. Wahl der Schiedsfrauen/Schiedsmänner,
16. Festlegung und Änderungen von Leistungsumfang und Leistungsstandards von Gesellschaften, die für die Stadt Oberhausen den Bezirk berührende Leistungen bei der Stadtentsorgung und der Grünflächenunterhaltung erbringen,

17. Errichtung, Änderung und Aufhebung der im Stadtbezirk gelegenen städtischen Kindertageseinrichtungen, öffentlichen Kinderspielplätze und sonstigen Spielgelegenheiten im öffentlichen Raum sowie jährliche Programme zur Ergänzung und Ersatzbeschaffung.

§ 4

Vorschläge und Anregungen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme

(1) Die Bezirksvertretungen können gemäß § 37 Abs. 5 Satz 5 GO NRW zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.

(2) Das Anregungs- und Vorschlagsrecht der Bezirksvertretungen gilt insbesondere im Rahmen der Mitwirkung an den Beratungen der Haushaltssatzung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) hinsichtlich aller Haushaltspositionen, die sich auf den Bezirk und ihre Aufgaben auswirken (§ 37 Abs. 4 Satz 2 GO NRW); dabei umfasst das Vorschlagsrecht der Bezirksvertretungen auch das Recht, zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nach Vorlage des Haushaltsplanentwurfs Anträge zu stellen.

(3) Das Vorschlagsrecht besteht auch für die vom Rat für den Stadtbezirk zu wählenden oder zu bestellenden ehrenamtlich tätigen Personen (§ 37 Abs. 5 Satz 6 GO NRW).

(4) Vor Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk ist den Bezirksvertretungen gemäß § 37 Abs. 5 Satz 2 GO NRW Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus hat die Bezirksvertretung in diesen Fällen dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht (§ 37 Abs. 5 Satz 3 GO NRW).

§ 5

Kenntnisnahmen

(1) Die Bezirksvertretungen sind auch für Kenntnisnahmen und Vorabkenntnisnahmen in ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten zuständig, die ihnen bzw. dem Rat der Stadt von der Verwaltung vorzulegen sind oder vorgelegt werden.

(2) Die Kenntnisnahmezuständigkeit der Bezirksvertretungen erstreckt sich u. a. auf Berichte über den Betriebsablauf in den Aufgabenbereichen von Gesellschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 16 dieser Richtlinien, soweit die Berichte den jeweiligen Stadtbezirk betreffen und Gegenstand der Berichterstattung in den jeweils zuständigen Fachausschüssen sind.

§ 6

Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

(1) Den Bezirksvertretungen wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, deren Bedeutung räumlich auf den Stadtbezirk begrenzt ist, das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) übertragen.

(2) Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens richtet sich nach den dazu vom Rat der Stadt erlassenen Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Mittel für laufende Geschäfte und unaufschiebbare Mängelbeseitigung

(1) In die jährlichen Programme zur Unterhaltung und Ausstattung von Schulen und öffentlichen Einrichtungen sind ausreichende Beträge für die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung und für die unaufschiebbare Beseitigung von Mängeln pauschal einzusetzen.

(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden auch über Einzelmaßnahmen außerhalb der jährlichen Programme, soweit es sich nicht um Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung oder um unaufschiebbare Beseitigung von Mängeln handelt.

§ 8

Zuständigkeiten der Ausschüsse

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und deren Befugnisse zur Entscheidung werden durch diese Bezirksvertretungsrichtlinien nicht berührt.

§ 9**Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**

(1) Die Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters und deren/dessen Entscheidungsbefugnisse werden durch diese Bezirksvertretungsrichtlinien nicht berührt. Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen mit der Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuss.

(2) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ist verpflichtet, den Bezirksvertretungen die in § 5 Abs. 2 genannten Berichte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 10**Zuständigkeiten der Bezirksbürgermeister/innen und deren Stellvertreter/innen**

Die Bezirksbürgermeister/innen und deren Stellvertreter/innen nehmen außer den Aufgaben nach der GO NRW und der Hauptsatzung auch die Aufgabe wahr, ihren/seinen Stadtbezirk bei Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums, der Vereine, der Verbände und der sonstigen Vereinigungen zu repräsentieren.

Oberhausen

Einteilung des Stadtgebietes
in Stadtbezirke

- 1 = Alt-Oberhausen
- 2 = Sterkrade
- 3 = Osterfeld

— Stadtkreisgrenze
- - - Stadtbezirksgrenze

